

70123/3016

Gemeindeverwaltungsverband HÖri
Flächennutzungsplan 2003
Verfahren zur 4. Änderung
Änderungsbereich Gemarkung Öhningen, Gewann „Schloßacker“

Zusammenfassende Erklärung

Verfahrensstand

Genehmigung des Flächennutzungsplans gem. § 6 BauGB

**Zusammenfassende Erklärung
gem. § 6a (1) BauGB**

**Ortsübliche Bekanntmachung
gem. § 6 (5) BauGB**

**Einstellen in das Internet
gem. § 6a/10a (2) BauGB**

Stand

28.06.2024

Gemeindeverwaltungsverband HÖri; Flächennutzungsplan 2003

Verfahren zur 4. Änderung

Änderungsbereich Gemarkung Öhningen, Gewann „Schloßacker“

Grundstücke Flst.-Nr. 3781 und Flst.-Nr. 3782

Verfahrensführend: Gemeindeverwaltungsverband HÖri
mit den Gemeinden Gaienhofen, Moos und Öhningen
Im Kohlgarten 1
78343 Gaienhofen

Gemeinde: Gemeinde Öhningen
Andreas Schmid, Bürgermeister
Uwe Hirt, Bau- und Liegenschaftsverwaltung
Klosterplatz 1
78343 Öhningen
Tel. 07735.819-0
uwe.hirt@oehningen.de

Vorhabenträger: RES Deutschland GmbH
Miles Skeletti, Projektleiter
Reutener Straße 18
79279 Vörstetten
Tel. 07735.1842
miles.skeletti@res-group.com

Architekt: B&B GmbH, Architekten & Ingenieure
Ekkehard Böhler
Lohnerhofstraße 9
78467 Konstanz
Tel. 07531.9807-0
mail@bb-architektur.com

Umweltbericht: Dr. Robert M. Fitz
Rebhalde 7
88682 Salem
Tel. 07553.829000
dr.fitz@t-online.de

Gemeindeverwaltungsverband Höri

Flächennutzungsplan 2003; Verfahren zur 4. Änderung

Änderungsbereich Gemarkung Öhningen, Gewann „Schloßacker“; Grundstücke Flst.-Nr. 3781 und Flst.-Nr. 3782 Zusammenfassende Erklärung

Allgemeines

Der wirksamen Änderung des Flächennutzungsplans ist eine zusammenfassende Erklärung beizulegen. Es soll über die Art und Weise berichtet werden, wie z.B. anderweitige Planungsmöglichkeiten in Betracht gezogen wurden, des Weiteren über die Umweltbelange und wie die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Verlauf des Verfahrens berücksichtigt wurden.

1. Zielsetzung

Der Gemeindeverwaltungsverband Höri hat auf Antrag der Gemeinde Öhningen den Flächennutzungsplan für einen Teilbereich der Gemarkung Öhningen im Gewann „Schloßacker“ geändert. Anlass hierfür war die Aufstellung eines Bebauungsplans für einen Bereich, für welchen der bisherige Flächennutzungsplan „Flächen für die Landwirtschaft“ ausgewiesen hatte. Der Geltungsbereich der vollzogenen Änderung befindet sich im westlich des Teilorts Schienen gelegenen Gewann ‚Schloßacker‘ und nordwestlich des Weilers ‚Litzelshausen‘. Südwestlich verläuft die Kreisstraße K 6156. Der Geltungsbereich umfasst Teilflächen der Grundstücke mit den Flurstücknummern 3781 und 3782. Mit der 4. Änderung des Flächennutzungsplans wurden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Durchführung des Bebauungsplanverfahrens zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage geschaffen. Es werden im Flächennutzungsplan nun statt „Flächen für die Landwirtschaft“ jetzt „Sonderbauflächen“ dargestellt.

Der Ausbau der erneuerbaren Energien zur Sicherung der Daseinsvorsorge ist ein bedeutsames Ziel für die Gemeinde Öhningen. Die vorbereitende Bauleitplanung war dementsprechend anzupassen. So war es Zielsetzung, im Flächennutzungsplan weitere Flächen zur Gewinnung von elektrischem Strom aus Sonnenenergie auszuweisen. Der Gemeinderat der Gemeinde Öhningen hatte sich bereits in der Sitzung am 15.11.2022 dafür ausgesprochen, für eine von vier möglichen weiteren Flächen ein Bebauungsplanverfahren einzuleiten und parallel dazu den wirksamen Flächennutzungsplan zu ändern. Das konkrete Vorhaben des Unternehmens RES GmbH auf der Gemarkung Öhningen eine Photovoltaik-Freiflächenanlage zu errichten und zu betreiben, sollte umgesetzt werden können. Mit der geplanten Solaranlage soll der regenerativen Erzeugung von Strom und der gleichzeitigen Reduzierung des Verbrauchs fossiler Energieträger Rechnung getragen werden. Vorrangiges Ziel ist es, die Energiewende zu beschleunigen und die Umstellung der Energieversorgung auf erneuerbare Energien weiter voranzubringen. Die für den geplanten Solarpark benötigten Flächen umfassen insgesamt ca. 10,5 ha. Zur nunmehr 4. Änderung des Flächennutzungsplans wurde ein Umweltbericht im Rahmen eines „Umwelt-Steckbriefs“ erstellt. In diesem Bericht sind die zu erwartenden Umweltauswirkungen und mögliche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen konzeptionell aufgezeigt. Eine detaillierte Ausarbeitung erfolgte im Rahmen des Umweltberichts, welcher mit dem parallellaufenden Bebauungsplanverfahren erstellt wurde.

2. Übergeordnete Planung

Bereits im Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg 2002 wird als Grundsatz vermerkt, dass die Stromerzeugung verstärkt mit regenerativen Energien, wie z.B. Wasserkraft, Windkraft, Solarenergie, etc. erfolgen soll. Es sollen der Einsatz moderner, leistungsfähiger Technologien zur Nutzung regenerativer Energien gefördert werden. Im übergeordneten Regionalplan wird dargelegt, dass in regionalen Grünzügen Anlagen für die technische Infrastruktur zulässig sind, wenn sie die Funktionen der Grünzüge sowie den Charakter der Landschaft hinsichtlich ihrer Gestaltung und beim Betrieb nicht wesentlich beeinträchtigen oder keine geeigneten Alternativen außerhalb der Grünzüge zur Verfügung stehen. Geeignete Alternativen stehen nicht zur Verfügung.

3. Standortwahl

Der gewählte Standort liegt vollumfänglich innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Schienerberg“. Für die Gemeinde eröffnen sich keinerlei Möglichkeiten, abseits des Schutzgebiets über eine alternative Standortwahl nachzudenken. Mehrere in Frage gekommene Flächen wurden einer Vorprüfung durch die Behörden unterzogen und grundsätzlich für geeignet befunden. Schlussendlich kamen für die Standortwahl 4 Flächen mit einer Größe von 6,8 - 8,3 ha in Betracht. Entscheidend für die Standortwahl waren insbesondere die folgenden Kriterien:

- Fläche ohne besondere Bedeutung für die Landwirtschaft; teilweise stark hängig, wellig;
- durch landwirtschaftliche Nutzung ausgeräumte Landschaft
- Keine Alternativflächen aufgrund der überregionalen Planungen im Gemeinde- Verbandsgebiet

- Flächenverfügbarkeit gesichert
- Einspeisung der erzeugten Energie durch den Netzbetreiber EKS ist in Aussicht gestellt
- Zuwegung vorhanden; Kreisstraße K 6156
- günstige Topographie mit Ausrichtung nach Süden
- keine Verschattung durch Baumbestand
- Akzeptanz bei Bevölkerung und Naturschutzverbänden

Bei den für die hierfür bevorzugten Flächen handelt es sich um Teilflächen der Grundstücke Flst.Nr. 3781 und 3782.

4. Verfahren

Das Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans wurde in den folgenden Verfahrensschritten durchgeführt:

4.1 Beschluss des Gemeinderats der Gemeinde Öhningen zum Antrag beim Gemeindeverwaltungsverband „Höri“ zur 4. Änderung des Flächennutzungsplans „Höri“ am 15.11.2022

4.2 Aufstellungsbeschluss und Beschluss zur Einleitung des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens durch die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbands zur 4. Änderung des Flächennutzungsplans am 20.03.2023 mit ortsüblicher Bekanntmachung am 31.03.2023 im amtlichen Nachrichtenblatt „Höri- Woche.“

4.3 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen eines Planaushangs in der Zeit vom 11.04.2023 bis zum 12.05.2023 im Rathaus Öhningen.

4.4 Die frühzeitige Beteiligung der Behörden erfolgte in der Zeit vom 11.04.2023 bis zum 12.05.2023.

4.5 Die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbands „Höri“ hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 26.07.2023 den Entwurf für die 4. Änderung des Flächennutzungsplans „Höri“ gebilligt und beschlossen, den Entwurf in die Offenlage und gleichzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange einzubringen.

4.6 Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte am 04.08.2023 im amtlichen Nachrichtenblatt „Höri- Woche“

4.7. Die förmliche Offenlage erfolgte im Zeitraum vom 14.08.2023 bis zum 18.09.2023. Die Unterlagen zur 4. Änderung des Flächennutzungsplans lagen in allen drei Rathäusern des Gemeindeverwaltungsverbands Moos, Gaienhofen und Öhningen während der üblichen Öffnungszeiten aus.

4.8 Die Benachrichtigung der Behörden erfolgte im Rahmen der öffentlichen Auslegung.

4.9 In der öffentlichen Sitzung des Gemeinderats der Gemeinde Öhningen am 16.01.2024 wurden die jeweiligen Beschlüsse zu den Abwägungsentscheidungen herbeigeführt und die Vertreter der Verbandsversammlung beauftragt, in der Verbandsversammlung die für die Vorlage zur Genehmigung notwendigen Beschlüsse zu erwirken. In der Folge hat dieser Verfahrensschritt dann entsprechend stattgefunden. Die Änderung des Flächennutzungsplans bedurfte der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde. Die 4. Änderung des Flächennutzungsplans wird mit der Bekanntmachung der Genehmigung wirksam. (§ 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB)

5. Darstellung der Umweltbelange

Die Umweltbelange werden im sog. „Umweltsteckbrief“ (Verfasser: Dr. Robert M. Fitz) dargestellt. Der Umweltsteckbrief war Bestandteil der Unterlagen zur 4. Änderung des Flächennutzungsplans und hat damit alle einzelnen Verfahrensschritte durchlaufen. Insgesamt kommt der Umweltbericht zum Ergebnis, dass der gewählte Standort für die Errichtung des Solarparks unter allen geprüften Standorten der umweltverträglichste ist. Erhebliche Umweltfolgen sind nicht gegeben. Als nicht erheblich werden die Umweltauswirkungen auf die Naturgüter Gesundheit, Arten, Biotope und Klima bewertet. Die Umweltauswirkungen auf die Naturgüter Biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Grundwasser und Landschaft/Ortsbild werden als gering eingestuft. Umweltauswirkungen auf die Naturgüter Landwirtschaft, Oberflächenwasser, Kultur- und Sachgüter werden nicht erwartet. Mit positiven Umweltauswirkungen auf das Naturgüter Klima und Lufthygiene ist zu rechnen, da die Erzeugung regenerativer Energien zum Klimaschutz beiträgt. Durch die Extensivierung der bisher landwirtschaftlich genutzten Fläche wird diese als Lebensraum zugunsten der Schutzgüter Pflanzen/Tiere/ Biodiversität aufgewertet. Mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ist auszuschließen, dass Verbotstatbestände des §44BNatSchG bzw. des Art. 12 FFH-Richtlinie und Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie erfolgen. Aus Umweltsicht wird die Flächenausweisung für die geplante Zweckbestimmung als vertretbar eingestuft.

6. Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Bereits im Vorfeld des Bebauungsplanverfahrens wurden analog zum Bebauungsplanverfahren „Solarpark Öhningen mit den Behörden die wichtigsten Planungsgrundlagen abgestimmt, sodass geäußerte Anregungen frühzeitig in das Änderungsverfahren einfließen konnten. Die im Zuge der frühzeitigen Behördenanhörung eingegangenen Stellungnahmen hatten somit keine nennenswerten Auswirkungen auf die Planung zur 4. Änderung des Flächennutzungsplans. Der

Forderung, den Bereich der im Plangebiet befindlichen Mähwiese aus dem Wirkungsbereich für die 4. Änderung des Flächennutzungsplans herauszunehmen, wurde gefolgt. Die Bedenken der Naturschutz-Initiative e.V. wurden im Rahmen des Umweltberichts zum Bebauungsplanverfahren „Solarpark Öhningen“ behandelt und in den jeweiligen Verfahrensschritten beraten und abgewogen. Die beteiligten Behörden haben das Vorhaben insgesamt begrüßt. Gemäß dem Erneuerbare-Energien-Gesetz -EEG 2023 liegen die Einrichtung und der Betrieb Anlagen für erneuerbare Energien im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Das EEG 2023 misst dem Ausbau der Solarenergie einen deutlich höheren Stellenwert zu, als dies bisher der Fall war. Der Ausbau soll stetig, effizient und naturverträglich sein.

7. Abschluss des Flächennutzungsplanverfahrens

In der öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes „Höri“ am 04.03.2024 hat sich das Gremium mit den im Zuge der Offenlage eingegangenen Stellungnahmen befasst und nach erfolgter Beratung und Abwägung einstimmig den Beschluss gefasst, der beantragten 4. Änderung des Flächennutzungsplans zuzustimmen und das Planwerk der höheren Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

Die Erteilung der Genehmigung für die 4. Änderung des Flächennutzungsplans erfolgte am 21.05.2024 durch die Untere Baurechtsbehörde, Landratsamt Konstanz.

Aufgestellt, 28.06.2024

gez. Ekkehard Böhler, B&B GmbH, Architekten & Ingenieure
gez. Gerhard Kienzler, RES Deutschland GmbH